

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
in der Gemeinde Ense
vom 28.03.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der zur Zeit aktuellen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch Änderungserlass vom 07.12.2022, und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2), zuletzt geändert durch Änderungserlass vom 07.12.2022, hat der Rat der Gemeinde Ense am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

§ 1 – Offene Gantagsschule im Primarbereich	2
§ 2 – Teilnahme, Aufnahme, Abmeldung	2
§ 3 – Beitragspflichtige Leistungen	4
§ 4 - Elternbeitrag	4
§ 5 - Einkommen	4
§ 6 – Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung	6
§ 7 - Ausschluss durch die Gemeinde Ense	6
§ 8 - Beitragspflicht, Fälligkeit	7
§ 9 - Beitreibung	7
§ 10 - Versicherung	7
§ 11 - Mitteilungspflichten	8
§ 12 - Persönliche Daten	8
§ 13 - Bußgeldvorschriften	8
§ 14 - Inkrafttreten.....	8
Anlage zu § 4.....	9

§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Gemeinde Ense betreibt seit dem Schuljahr 2004/05 offene Ganztagschulen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

Die offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und bedarfsgerecht in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Ense sozial gestaffelte Elternbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt.

(2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler derjenigen Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht. Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf den Besuch einer offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme.

(4) Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

(5) Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule obliegt der Schule auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung, die das außerunterrichtliche Angebot durchführt.

Freistellungswünsche führen nicht zu einer Reduzierung der monatlichen Elternbeiträge.

(6) Für andere flexible Betreuungsbedarfe bieten die Grundschulen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ an. Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt in den Schulen.

(7) An- und Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt vor bei

- Zu- und Wegzügen,
- Wechsel der Schule,
- Änderung der Personensorge für das Kind,
- unvorhersehbarem Förder- und Betreuungsbedarf,
- einer schwerwiegenden Krankheit des Kindes, die eine Teilnahme an den Veranstaltungen der offenen Ganztagschule langfristig unmöglich macht.

(8) Ob die Voraussetzungen eines begründeten Ausnahmefalls vorliegen, ist für den Einzelfall zu beurteilen. Ein Einzelfall liegt jedenfalls dann vor, wenn das Festhalten an einem Vertrag eine unzumutbare Härte darstellt. Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von **zwei** Wochen zum Ende eines Monats möglich.

Unterjährige Anmeldungen sind vorbehaltlich der Entscheidung der Schulleitung jeweils zum 01. eines Monats möglich.

(9) Die Teilnahmeberechtigung des Kindes in der offenen Ganztagschule verlängert sich nicht automatisch. Soll das Kind auch im darauffolgenden Schuljahr angemeldet werden, sind die Anmeldeformalitäten zu wiederholen.

Die Anmeldeformulare sind zusammen mit den Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 3 – Beitragspflichtige Leistungen

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

(3) Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.

(4) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.

(5) In den Beiträgen sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten. Sofern eine Mittagsverpflegung gewünscht wird, werden die Kosten gesondert abgerechnet.

§ 4 – Elternbeitrag

(1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedriger Beitrag ergibt.

§ 5 – Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist **nicht** hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beiträgen unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind, die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz, zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der monatliche Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Bei der Anmeldung des Kindes zur offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Ense schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen.

Tritt im Laufe des Schuljahres eine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, kann eine Neuberechnung des Beitrages erfolgen.

(6) Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens gilt folgendes Berechnungsschema:

positives Einkommen gem. Einkommensteuergesetz
./ . Werbungskosten
./ . Kinderbetreuungskosten
+ 10% bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis
+ sonstige steuerfreie Einkünfte
./ . Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG ab dem 3. Kind
= maßgebliches Einkommen

§ 6 – Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig offene Ganztagschulen in der Gemeinde Ense, so ermäßigt sich der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind um 50%.

(2) Besuchen neben dem Kind in der offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ense weitere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Kibiz oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das Kind in der offenen Ganztagschule um 50%.

(3) Eine Beitragsbefreiung für berechnigte Personenkreise wird gewährt, sofern eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem AsylbLG

Die Beitragsbefreiung gilt für den Zeitraum des Leistungsbezuges. Entsprechende Bewilligungsbescheide sind der Gemeinde Ense vorzulegen.

(4) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Schließung der Offenen Ganztagschule aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar mit der Corona-Pandemie, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Gemeinde Ense ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 - Ausschluss durch die Gemeinde Ense

Ein Kind kann durch die Gemeinde Ense oder durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Ense von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Erziehungsberechnigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechnigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,

- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird,
- sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die offene Ganztagschule ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land ändert oder ganz entfällt,
- die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht mehr oder nicht im Sinne dieser Satzung wahrnimmt,
- das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 8 - Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(2) Der Elternbeitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

(3) Auch für sonstige Betreuungsangebote an offenen Ganztagschulen, z.B. „Schule von 8 bis 1“ können Elternbeiträge erhoben werden. Das Recht zur Erhebung dieser Elternbeiträge wird auf den Träger der jeweiligen Betreuungsangebote übertragen.

§ 9 - Beitreibung

Die Elternbeiträge sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Nebenforderungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung im Zuge des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 10 - Versicherung

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind nach den entsprechenden Bestimmungen unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen.

§ 11 - Mitteilungspflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die offene Ganztagschule unverzüglich zu unterrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht an der Maßnahme teilnehmen kann. § 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung sind hiervon unberührt.

§ 12 - Persönliche Daten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen Daten unverzüglich der Gemeinde Ense mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung der Einkommensverhältnisse. Die Gemeinde Ense verpflichtet sich, die Angaben zur Person und zu den Einkommensverhältnissen vertraulich zu behandeln.

§ 13 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung geforderten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ense vom 07.05.2018 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Ense

Elternbeitragstabelle

Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000 €	Beitragsfrei
15.001 € - 20.000 €	30,00 €
20.001 € - 25.000 €	40,00 €
25.001 € - 31.000 €	50,00 €
31.001 € - 37.000 €	60,00 €
37.001 € - 43.000 €	70,00 €
43.001 € - 50.000 €	80,00 €
50.001 € - 56.000 €	90,00 €
56.001 € - 62.000 €	105,00 €
62.001 € - 68.000 €	120,00 €
68.001 € - 75.000 €	135,00 €
ab 75.000 €	150,00 €